



Amt der Tiroler Landesregierung

*Verfassungsdienst*

An die  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

*E-Mail*

*Dr. Gerhard Thurner*  
*Telefon: 0512/508-2212*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

---

**Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V);  
Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II-1550/110

*Innsbruck*, 21.08.2006

Zum übersandten Entwurf einer Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Allgemeines:**

Ob der übermittelte Entwurf eine Neuregelung oder eine Novelle einer bereits erlassenen Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sein soll, bleibt unklar. Weiters ist nicht klar, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich diese umfangreichen Regelungen stützen können. Es ist wohl sehr fraglich, ob die angegebenen §§ 24 Abs. 1 und 2 und 63 des Telekommunikationsgesetzes 2003 als Grundlage für die umfangreichen Regelungen insbesondere des dritten Abschnittes herangezogen werden können.

**2. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:**

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Nach der Definition im § 17a Abs. 5 dient die öffentliche Kurzrufnummer 144 zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens. Diese Definition deckt sich mit jener zur Kurzrufnummer 112 im § 17a Abs. 1, weshalb die unterschiedliche Zuweisung dieser Rufnummern einerseits an das Bundesministerium für Inneres, andererseits an die Länder nicht nachvollziehbar ist.

Durch den Aufbau und die Errichtung einer integrierten Landesleitstellen GmbH (ILL) ist in Tirol die landesweite Entgegennahme von Notrufmeldungen gewährleistet und bereits jetzt ist die Entgegennahme der Feuerwehr- sowie Rettungsnotrufe (122 und 144) in der ILL umgesetzt. Es sollte deshalb auch für die Kurzrufnummer 112 das jeweilige Bundesland antragsberechtigt sein.

Zu § 18 Abs. 3:

Zu berücksichtigen wäre, dass die Diözesangrenzen nicht immer mit den Bundesländergrenzen übereinstimmen.

Zu § 18 Abs. 6:

Es stellt sich die Frage, auf welche gesetzliche Grundlage sich die vorgesehene „Zuweisung“ stützen kann. Insbesondere ist fraglich, ob die „Zuweisung“ mit hoheitlichen Mitteln erfolgen soll.

Zu § 22 Abs. 3:

Auch hier stellt sich die Frage, auf welche gesetzliche Grundlage sich die vorgesehene „Koordination“ stützen kann. Ebenso ist fraglich, ob die „Koordination“ mit hoheitlichen Mitteln erfolgen soll.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor